
S 7 Vs 783/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Vs 783/96
Datum	03.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 13/98
Datum	17.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.12.1997 sowie der Änderungsbescheid vom 02.04.1996 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 23.09.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1996 abgeändert.

II. Der Beklagte wird verurteilt, die Behinderungen des Klägers ab 01.06.1999 mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 zu bewerten und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals aG ab 01.07.2000 festzustellen.

III. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

IV. Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 zu erstatten.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Behinderungen des Klägers statt ab 01.06.1999 bereits ab Januar 1998 mit einem GdB von 100 zu bewerten sind und ob beim Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals aG ab Januar 1998 statt ab 01.07.2000 festzustellen sind.

Bei dem am 1928 geborenen Kl  ger waren mit Bescheid vom 24.04.1992 Behinderungen mit einem GdB von 80 festgestellt und das Merkzeichen G zuerkannt.

Auf einen Antrag des Kl  gers vom 19.10.1995 stellte der Beklagte mit   nderungsbescheid vom 02.04.1996 (weiterhin) einen GdB von 80 fest und lehnte die Zuerkennung des Merkzeichens aG ab. Auf den Widerspruch des Kl  gers bewertete der Beklagte die Behinderungen (1. Teilversteifung rechts H  ftgelenk und rechtes Kniegelenk, Bewegungseinschr  nkung linkes H  ftgelenk und linkes Kniegelenk. Relative Beinverk  rzung und Muskelverschm  chtigung rechts [Einzel-GdB 60], 2.Funktionsbehinderung der Wirbels  ule [Einzel-GdB 30], 3.   bergewicht mit Hypertonie und Herzverbreiterung nach links [Einzel-GdB 20], 4. Zerebralsklerose, Schwindelercheinungen [Einzel-GdB 20], 5. Prostatavergr   erung, unwillk  rlicher Harnabgang, Entleerungsst  rung der Blase [Einzel-GdB 20], 6. Schwerh  rigkeit mit Ohrger  uschen beidseits [Einzel-GdB 10], 7. glaubhafte Ber  hrungsempfindlichkeit im Bereich der Operationsnarbe am rechten Hoden nach Entfernung einer Spermatozele im rechten Hoden [Einzel-GdB 10], 8. Bewegungseinschr  nkung des Schultergelenkes beidseits [Einzel-GdB 10], 9. Sehminderung beidseits [Einzel-GdB 10]) mit Teilabhilfebescheid vom 23.09.1996 mit einem Gesamt-GdB von 90 und wies den Widerspruch im   brigen mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.1996 zur  ck.

Im anschlie  enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der Kl  ger die Feststellung eines h  heren GdB und die Zuerkennung des Merkzeichens aG begehrt. Das SG hat Befundberichte der behandelnden   rzte beigezogen und von Dr.J.T. ein Terminsgutachten vom 03.12.1997 eingeholt. Dieser hat     wie der Beklagte     die Behinderungen des Kl  gers mit einem GdB von 90 bewertet und das Vorliegen einer au  ergew  hnlichen Gehbehinderung verneint. Das SG ist dem Gutachten des Dr.J.T. gefolgt und hat die Klage mit Urteil vom 03.12.1997 abgewiesen.

Hiergegen hat der Kl  ger Berufung eingelegt. Der vom Senat mit Gutachten vom 12.05.1999/08.03.2000 geh  rte Orthop  de Dr.W.A. hat f  r die Zeit ab Januar 1998 f  r die Behinderungen des Kl  gers wegen hinzugekommener Durchblutungsst  rungen beider Beine, die er mit einem Einzel-GdB von 30 bewertet hat, eine Gesamt-GdB von 100 angenommen und die gesundheitlichen Voraussetzungen f  r das Merkzeichen aG bejaht. Der Beklagte hat im Wege des Vergleichs mit Schriftsatz vom 22.02.2001 angeboten (nach Einholung versorgungs  rztlicher Stellungnahmen des Dr.H.T. , Facharzt f  r Chirurgie, Gef   chirurgie, Phlebologie, vom 14.06.1999/06.04.2000 und 17.05.2000 sowie des Chirurgen Dr.H. vom 16.05.2001), die Behinderungen des Kl  gers ab 01.06.1999 mit einem GdB von 100 zu bewerten und die gesundheitlichen Voraussetzungen f  r die Zuerkennung des Merkzeichens aG f  r die Zeit ab 20.07.2000 anzuerkennen. Der Kl  ger hat dieses Vergleichsangebot nicht angenommen und auf das Gutachten des Dr.W.A. verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erkl  rt.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 03.12.1997 abzu ndern und den Beklagten unter Ab nderung der Bescheide vom 02.04.1996 und 23.09.1996, beide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1996, zu verurteilen, bei dem Kl ger als weitere Behinderung eine Funktionseinschr nkung beider Sprunggelenke bei Sprunggelenksarthrose sowie eine arterielle Verschlusskrankheit beider Beine mit rechtsseitigem Lymph dem anzuerkennen sowie sp testens ab Januar 1998 einen GdB von 100 und ab dem gleichen Zeitpunkt die gesundheitlichen Voraussetzungen f r das Merkzeichen aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Kl gers zur ckzuweisen, soweit sie  ber das Vergleichsangebot vom 22.02.2001 hinausgeht.

Erg nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakten des Beklagten, die Archivakten des SG Bayreuth S 7 Vs 315/92, S 7 Vs 336/92, S 10 Vs 652/96 und die Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Entscheidung ergeht gem   [   124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit Einverst ndnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren.

Die zul ssige Berufung ist teilweise begr ndet.

Im Hinblick auf das Vergleichsangebot des Beklagten vom 22.02.2001 ist nur mehr streitig, ob beim Kl ger ein GdB von 100 bereits ab Januar 1998 festzustellen ist und ihm ab diesem Zeitpunkt auch das Merkzeichen aG zusteht. Ein GdB von 100 ist erst ab 01.06.1999 festzustellen und das Merkzeichen aG steht dem Kl ger ab 01.07.2000 zu. Die Zuerkennung eines h heren GdB und des Merkmals aG bereits ab Januar 1998 kommt nicht in Betracht. Auch eine Verurteilung des Beklagten zur Feststellung weiterer Behinderungen kann nicht erfolgen.

Gem   [   48 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann aufzuheben, wenn in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt. Voraussetzung f r die Feststellung, ob eine  nderung des GdB vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den gesundheitlichen Verh ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen letzten beschreibenden Feststellung des GdB und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung.

In den Verh ltnissen, die f r die Feststellung der Behinderungen mit einem GdB von 80 im Bescheid vom 24.04.1992 ma geblich waren, ist eine wesentliche Verschlimmerung dergestalt eingetreten, dass die Behinderungen des Kl gers ab 01.06.1999 mit einem GdB von 100 zu bewerten sind.

Dies ergibt sich zur  berzeugung des Senats aus den versorgungs rztlichen Stellungnahmen des Dr.H.T. vom 14.06.1999/06.04.2000 und 17.05.2000. Der

Auffassung des Dr.W.A. kann hinsichtlich des früheren Zeitpunkts der GdB-Erhöhung von 90 auf 100 ab Januar 1998 nicht gefolgt werden. Bei der Begutachtung durch Dr.J.T. am 03.12.1997 war eine Verschlusskrankheit noch nicht festgestellt worden. Diese später hinzugetretene Erkrankung war durch Dilatation im Januar 1999 erfolgreich behandelt worden und zunächst nur mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten. Erst ab Juni 1999 lässt sich eine Verschlechterung der Durchblutung mit einem Einzel-GdB von 20 nachweisen mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt ein Gesamt-GdB von 100 gerechtfertigt ist.

Eine bescheidmäßige Feststellung der beantragten weiteren Behinderungen kommt nicht in Betracht, da nicht festzustellen ist, wie ein Antragsteller behindert ist, sondern lediglich, dass eine (unbenannte Behinderung) als denotwendige Voraussetzung für die Feststellung ihres Grades besteht (BSG [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 24](#)).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merzeichens aG für die Zeit vor dem 01.07.2000. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Merzeichens sind erst ab dem 01.07.2000 nachgewiesen.

Wer als außergergewöhnlich gehbehindert anzusehen ist, ergibt sich nicht aus dem Schwerbehindertenrecht, sondern aus [Â§ 6 Abs 1 Nr 14](#) Straßenverkehrs-gesetz (StVG). Danach ist außergergewöhnlich gehbehindert, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzutellen sind.

Diese Vorschrift ist ihrem Zweck entsprechend eng auszulegen (so BSG [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 22](#)). Eine außergergewöhnliche Gehbehinderung liegt nur vor, wenn die Möglichkeit der Fortbewegung in einem hohen Maße eingeschränkt ist, wobei ausdrücklich auf die Behinderung beim Gehen abzustellen ist. Die Auswirkungen der Gehstörung müssen funktional im Hinblick auf die Fortbewegung denen des Personenkreises der Vergleichsgruppe entsprechen. Das Gehen muss deshalb unter ebenso großer Anstrengung möglich sein wie bei den beispielhaft aufgeführten Personen der Vergleichsgruppen. Bei diesen liegen vornehmlich Schädigungen der unteren Extremitäten in einem erheblichen Ausmaß vor, die bewirken, dass Beine und Füße die ihnen zukommende Funktion der Fortbewegung nicht oder nur unter besonderen Erschwernissen erfüllen (aaO mwN).

Die beim Kläger im März 2000 beiderseits vorgenommenen Dilatationen der Beingefäße haben nach den Feststellungen des Dr.H.T. relativ gute Verschlussdruckwerte erbracht, so dass nicht davon auszugehen ist, dass das

Ausmaß der Verschlusskrankheit eine außergewöhnliche Gehbehinderung bedingte. Die erheblichen Funktionseinschränkungen der Gelenke der beiden unteren Gliedmaßen und auch die Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule rechtfertigen für sich alleine auch nach Auffassung des Dr.W.A. noch nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.

Seit Juli 2000 ist beim Kläger eine wesentliche Verschlimmerung seines Leidenszustandes eingetreten. Er war nach Mitteilung des Allgemeinarztes Dr.S.H. sch vom 06.11.2000 nicht mehr in der Lage, eine Strecke von über zehn Metern zu Fuß zurückzulegen. Die Durchblutungsstörungen der unteren Extremitäten hatten rechts ein Stadium III mit distaler Gangrän der zweiten Zehe rechts und links ein Stadium II erreicht. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG waren seit Juli 2000 daher zweifelsohne gegeben.

Auch wenn der Senat wie Dr.W.A. für die Zeit ab Januar 1998 einen Einzel-GdB von 30 für die arterielle Verschlusskrankheit nach rekanalisierenden Maßnahmen (vgl Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) 1996 S 89) annehmen würde, könnten die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Annahme des Merkzeichens aG nicht bejaht werden, da bei einer arteriellen Verschlusskrankheit mit einem Einzel-GdB von 30 eine schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene von 100 bis 500 Metern für möglich erachtet wird. Ein solches Gehvermögen schließt aber die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung regelmäßig aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024